

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
3003 Bern  
[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)

Zürich/Genf, 12. Februar 2021

## Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen: 14.470 Pa.Iv. Luginbühl Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Präsident Rieder  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

In Kürze befasst sich die Rechtskommission des Ständerates, möglicherweise entscheidend, mit dem Vorentwurf zur Parlamentarischen Initiative 14.470 von Ständerat Werner Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung». Aus diesem Grund erlauben wir uns, nochmals hierzu Stellung zu nehmen.

2001 gegründet, vertritt SwissFoundations als Verband der Schweizer Förderstiftungen über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder und assoziierten Partner investieren jährlich mehr als CHF 1 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen im In- und Ausland.

### **Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung (14.470)**

Die parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl, eingereicht am 9. Dezember 2014, will mit Gesetzesänderungen im Stiftungs- und Steuerrecht die bereits guten Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und somit die Wirksamkeit des Stiftungssektors weiter stärken, sowie die Datenlage zum Gemeinnützigkeitssektor in der Schweiz verbessern.

#### **Chronologie**

- Im November 2015 hat die Rechtskommission des Ständerates die Initiative mit 7 zu 1 Stimme, bei 3 Enthaltungen, angenommen.
- Am 3. November 2016 hat die Rechtskommission des Nationalrates die parlamentarische Initiative behandelt und verworfen sie mit 13 zu 6 Stimmen.
- Die Rechtskommission des Ständerates behandelt die Initiative am 15. August 2017 zum zweiten Mal und gibt ihr mit 10 zu 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung erneut Folge.
- Am 12. September 2017 überweist auch der Ständerat die Initiative, gestützt auf die Empfehlung der RK SR.
- Am 20. Oktober 2017 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats der Initiative Folge gegeben.
- Am 28. Oktober 2019 und am 21. November 2019 wird der Vorentwurf und der erläuternde Bericht von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats zur Kenntnis genommen und verabschiedet.
- Am 28. November 2019 wird das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, mit Frist bis 13. März 2020.
- Der Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Nr. 14.470 Pa.Iv. Luginbühl, Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung, datiert vom 6. August 2020.

— Am 3. September 2020 hat die Rechtskommission des Ständerats beschlossen, nur noch zwei der acht Massnahmen weiterzuverfolgen. Als Begründung wurde in einer Medienmitteilung vorgebracht, dass in der Vernehmlassung „die meisten Vorschläge sehr kontrovers aufgenommen wurden“.

## Vorbemerkung

Die liberalen Rahmenbedingungen in der Schweizer Gesetzgebung sind Grundlage für den Erfolg des Schweizer Stiftungsstandortes. Mit einem freiwillig gespendetem Stiftungsvermögen von CHF 100 Mrd. und über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen gibt es in der Schweiz pro Kopf sechsmal mehr gemeinnützige Stiftungen als in den USA oder Deutschland.

Als Stimme der Schweizer Förderstiftungen setzt sich SwissFoundations für den Schutz der Stifterfreiheit und die Modernisierung des Stiftungsstandortes ein. Wir sind nicht der Ansicht, dass eine gesetzliche Regelung dafür in jedem Fall der geeignete Weg ist. Philanthropisches Engagement erfordert Flexibilität, heute mehr denn je. SwissFoundations setzt daher in einer sich schnell verändernden Welt vor allem auf eine flexible und pragmatische Umsetzung in der Praxis. Gleichwohl tragen gesetzliche Regelungen dazu bei, die Rahmenbedingungen für philanthropisches Handeln zu stärken und sind im Einzelfall entscheidend für die Wirksamkeit des Standorts.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich ausdrücklich auf die folgenden zwei der im Vorentwurf ursprünglich umgesetzten acht Forderungen: „Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Forderung 2 der Pa.Iv. Luginbühl)“ und „Honorierung strategischer Leitungsorgane gemeinnütziger Organisationen (Forderung 8 der Pa.Iv. Luginbühl)“. Diese sollen überraschend aus dem Vorentwurf vom Oktober 2019 gestrichen werden. Unter Konsultation unseres Legal Councils, das sich aus sechs renommierten Stiftungs- und Steuerrechtsexperten zusammensetzt (Dr. Harold Grüninger, Prof. Dr. Dominique Jakob, Dr. Benoît Merkt, Dr. Dr. Thomas Sprecher, Prof. Dr. Andrea Opel, Prof. Dr. Parisima Vez) möchten wir mit dieser Stellungnahme aufzeigen, dass die Vernehmlassung in den beiden Bereichen einen klaren Regelungsbedarf aufgezeigt hat und eine Umsetzung mit einfachen Anpassungen möglich wäre.

Die beiden Punkte haben für den Stiftungsstandort Schweiz enorme Bedeutung. SwissFoundations ersucht, diese beiden Forderungen wieder in die Vorlage aufzunehmen und der Vorlage Folge zu geben.

## Die Forderungen zwei und acht im Vorentwurf vom Oktober 2019

### **Forderung zwei der der Pa.Iv. Luginbühl:**

Eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse

Vorentwurf Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB

Der Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB normiert erstmals die Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Beschwerdeberechtigt gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane ist, wer ein berechtigtes Kontrollinteresse hat.

### **Regelungsbedarf vorhanden**

Es ist die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, Stiftung zu schützen und das Handeln der Stiftungsorgane zu überprüfen. Jedermann kann sie dabei unterstützen und, wenn er Rechtsverstösse zu erkennen meint, eine Anzeige einreichen. Möchte der Antragstellende aber eine Position als Verfahrensbeteiligter mit Anspruch auf Entscheid und Weiterzug an die Gerichte, kann er eine Aufsichtsbeschwerde erheben. Hierbei wird gemäss derzeitiger Gerichtspraxis eine Beschwerdebefugnis jedoch in erster Linie anhand von persönlichen Vorteilen oder Interessen gemessen und potenziellen Destinatären zugesprochen,

während z.B. Stiftungsratsmitglieder ausgeschlossen werden. Die Rechtsprechung baut darüber hinaus stetig weitere Hürden auf und verhindert damit eine effiziente Kontrolle der Stiftungsarbeit.

## Normierung geeignet und notwendig

Der Vorentwurf normierte die Stiftungsaufsichtsbehörde in geeigneter Weise. Das berechnigte Kontrollinteresse kann neben den Destinatären beispielsweise auch aktive oder frühere Organmitglieder, den Stifter, dem Stifter nahestehende Personen, Zustifter, weitere Anspruchsberechtigte, etc. zur Beschwerde legitimieren.

## Positives Vernehmlassungsergebnis beachten

Eine gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wird in der Vernehmlassung auch von 14 Organisationen, 2 Parteien und 14 Kantonen begrüsst (AI, AR, BE, BL, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SZ, TI, ZH) zum Teil mit oder ohne Änderungsanträgen/ Präzisierungen. Acht Kantone (FR, LU, NW, OW, SZ, VD, VS, ZG) äussern sich nur punktuell zur konkreten Formulierung und TG enthält sich. In dieser Hinsicht greift der Ergebnisbericht zu kurz, wenn er die Voten, welche sich für eine *grundsätzliche* gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde aussprechen, ausser Acht lässt.

Lediglich zwei Kantone (AG, SO) und eine Partei erachten eine Regelung für nicht notwendig.

Dies zeigt eindeutig die Notwendigkeit und die breite Abstützung einer gesetzlichen Regelung. Es ist entscheidend, dass die grosse Mehrheit der Stellungnahmen dem Anliegen positiv gegenüberstehen.

## Präzisierung erwünscht

Die Stellungnahmen lassen überdies erkennen, dass Hauptkritik- und Diskussionspunkt der meisten Kantone – auf Seiten der Befürworter und Kritiker der Regelung – die konkrete Umschreibung der Beschwerdeberechtigung ist (AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, SZ, TI, VD, UR, ZG). Aus Angst vor einer Popularbeschwerde wird zur Präzisierung des vorgeschlagenen «berechtigten Kontrollinteresses» vermehrt der Wunsch nach einer Legaldefinition oder Enumeration und dergleichen geäussert. Auch wenn durch das Kriterium eine Popularklage faktisch ausgeschlossen ist, kann es auch aus Sicht von SwissFoundations sinnvoll sein, den Kreis der Beschwerdeberechtigten beispielhaft zu konkretisieren. Dieses Anliegen hätte im gesetzgeberischen Prozess ohne Weiteres abgeklärt und aufgegriffen werden können.

Darüber hinaus wäre es aus Sicht von SwissFoundations wichtig, klar zu stellen, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ein Rechtsmittel sui generis ist und nicht den Regeln der Entscheidungsfeststellung des Verwaltungsverfahrens folgt. Da es anders als beim Vereinsrecht nicht um den Schutz von Mitgliedern, sondern um den Schutz der Stiftung geht, ist kein vorheriger Stiftungsratsbeschluss notwendig, der angegriffen werden muss. Zudem kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, da sie nicht an einem persönlichen Rechtsschutzinteresse ausgerichtet sein kann, nicht verwirkt werden und unterliegt auch keiner Frist.

## Vorschlag

SwissFoundations schlägt daher vor, Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB wie folgt zu ergänzen (vgl. Vernehmlassungsentwurf Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, UZH)

«3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass *Führung und* Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. *Liegt das berechnigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden.*»

## **Forderung 8 der Pa.IV. Luginbühl:**

Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren. Dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

Vorentwurf Art. 56 Abs. 2 VE-DSG, Art. 23 Abs. 2 VE-StHG

Der Steuerbefreiung juristischer Personen nach Art. 56 Abs. 1 Bst. g und h bzw. Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g steht eine marktkonforme Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen.

### **Regelungsbedarf vorhanden**

Der Bundesrat hat 2013 in seiner Antwort auf die Interpellation von Ständerat Luc Recordon (12.4063), in Anlehnung an den Swiss Foundation Code, zu Recht festgehalten: *«Gemäss geltendem Recht können die Aufsichtsbehörden eine angemessene Vergütung der Mitglieder des Stiftungsrates weder verbieten noch vorschreiben. Je nach den Umständen ist eine vergütete Professionalität einem ehrenamtlichen Laientum vorzuziehen. Die Entrichtung einer Vergütung muss jedoch stets der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, indem die Verwaltung an Professionalität gewinnt.»* Dennoch wird in der Praxis die Anerkennung der Honorierung von Stiftungsräten zum Teil sehr restriktiv gehandhabt und ergibt sich insgesamt ein gefährlich zersplittertes Bild. Professionalisierung und Rechtssicherheit sind wichtige Bestandteile zur Sicherung der liberalen Rahmenbedingungen und der Wettbewerbsvorteile des Stiftungsstandorts Schweiz. SwissFoundations tritt daher mit Nachdruck für eine angemessene Honorierung für Stiftungsräte und eine in diesem Sinne harmonisierte Behördenpraxis ein.

### **Professionalisierung erreichen**

Ein professioneller Stiftungsstandort braucht kompetente Stiftungsräte. Fachliches Knowhow dient der wirksamen Zweckerfüllung der Stiftungen. Dies umso mehr, da die fachlichen Anforderungen an die Mandatsführung über die letzten Jahre und Jahrzehnte stetig gestiegen und erheblich anspruchsvoller und komplexer geworden sind. Stichworte dazu sind eine zunehmende Regulierungsdichte, die Forderung nach höherer Wirkung von Stiftungen sowie wachsende Anforderungen an die Foundation Governance, die Transparenz und die Compliance.

### **Entschädigungen anerkennen**

Das Zivilrecht enthält keine Bestimmung, wonach Stiftungsräte nicht entschädigt werden dürften. Grundsätzlich ist der Stifter frei, die Frage der Honorierung in den statutarischen Grundlagen zu regeln. Ein Dogma der Ehrenamtlichkeit der Leitungsorgane findet sich auch nicht im Gesetz als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung. Es ist zwar edel und begrüßenswert, wenn Stiftungsräte sich ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Als allgemeine Voraussetzung ist Ehrenamtlichkeit jedoch ungeeignet. Die Stiftung muss insgesamt gemeinnützig sein und nicht der Stiftungsrat als solcher, der sich für den gemeinnützigen Zweck professionell engagiert und dafür geradesteht. Eine Honorierung des Stiftungsrats, die im Sinne der professionell gemeinnützigen Tätigkeit der Organisation erfolgt, ist auch immer zweckgemäss. Es kann den Zweck sogar konterkarieren, Geld an falscher Stelle zu sparen, um es in Zukunft an anderer Stelle vermeintlich besser einzusetzen. So kann, wie Riemer formuliert, ein "teurer" professionell arbeitender Stiftungsrat für die Stiftung "billig" sein und ein "billiger" Stiftungsrat, der unprofessionell arbeitet, kann die Stiftung "teuer" zu stehen kommen.

### **Kompetenz ermöglichen**

Die Stiftungen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihr oberstes Leitungsorgan kompetent besetzt ist und professionell arbeitet. Die Auswahl darf nicht auf diejenigen Personen beschränkt sein, die es sich leisten können oder wollen, ehrenamtlich tätig zu sein und dennoch den Kopf hinzuhalten (d.h. verantwortlich zu sein). Es leuchtet nicht ein, dass Geschäftsführer, Revisionsstellen, Buchhalter und alle anderen für die Stiftung tätigen Personen angemessen entlohnt werden können, nur das oberste Stiftungsorgan nicht, welches in erster Linie die Verantwortung trägt. Eine verlässliche

Entschädigungsregelung würde die Rekrutierung von Mitgliedern von Stiftungsräten und Vereinsvorständen, die über die notwendigen fachlichen Sachkenntnisse verfügen, deutlich vereinfachen und gleichzeitig die Alters- und Genderstruktur in den Leitungsorganen positiv beeinflussen.

Eine Entschädigung des Stiftungsrats würde zudem verhindern, dass bezahlte Geschäftsführer das tun, was eigentlich der Stiftungsrat als oberstes Organ tun sollte, nämlich die Strategie der Stiftung bestimmen und das Heft in die Hand zu nehmen. Stiftungsräte dürfen nicht zur Staffage werden. Eine Organisation mit starkem, bestimmendem Management und schwachem Stiftungsrat mag in vielen Fällen gut funktionieren, entspricht aber nicht der Konzeption der Stiftung und der Rolle des obersten Organs.

## Rechtssicherheit schaffen

Nach geltender Praxis werden in einigen Kantonen zu Recht bereits verhältnismässige Entschädigungen und flexible Handhabungen im Einzelfall akzeptiert. Ohne einheitliche Vorgaben führt dies allerdings zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung. Eine willkürliche Handhabung oder Diskriminierung gilt es zu vermeiden.

Die Notwendigkeit einer Harmonisierung kommt auch im Vernehmlassungsbericht deutlich zum Ausdruck. 20 Organisationen, 5 Parteien und 8 Kantone (AG, AI, GL, JU, LU, SG, TG, TI) begrüssen die Vorlage (mit Ergänzungsvorschlägen und Vorbehalten). AG, BE, GE, GR und ZH berichten, schon heute einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen, indem sie eine angemessene/moderate/massvolle Entschädigung in Ausnahmefällen oder unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. BL, BS, NW, OW, SG, SO, TG, VD und ZG, die sich ebenfalls zu ihrer bisherigen Praxis geäussert haben, verweisen auf die sog. «schweizweite Praxis», wonach neben dem effektiven Aufwand (Barauslagen; Transportkosten), der Aufwand für ausserordentliche Tätigkeiten entschädigt wird. Insgesamt mindestens 19 Kantone begrüssen damit die Regelung, akzeptieren in der Praxis Entschädigungen oder gehen ohnehin von einer «schweizweiten Entschädigungspraxis» aus. Die gelebte Praxis der meisten Kantone anerkennt also das Anliegen einer angemessenen Entschädigung. Das Vernehmlassungsergebnis unterstreicht, zugleich wie gross die Unterschiede und wie uneinheitlich die heutige Praxis ist, was aktuell zu starker Benachteiligung und Ungleichbehandlung führt und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigt.

Insofern gilt es dringend, diese Praxis durch eine gesetzliche Regelung zu Gunsten der Rechtssicherheit oder jedenfalls durch Anpassung des entsprechenden Kreisschreibens Nr. 12 aus dem Jahre 1994 schweizweit zu harmonisieren.

## Angemessen honorieren

Die Höhe der Entschädigung ist der Punkt, an dem Befürworter und Gegner der Regelung in der Vernehmlassung Diskussionsbedarf haben. Statt «marktkonform» wird hier von beiden Lagern «moderat» oder «angemessen» vorgeschlagen.

Übermässige Honorare erweisen sich indes schon zivilrechtlich als unzulässig, da damit Stiftungsmittel zweckentfremdet werden. Die Entschädigung muss mithin sachlich gerechtfertigt sein. Es gilt sicherzustellen, dass der Begriff Entschädigung so definiert wird, dass nur angemessene/moderate/massvolle, nicht aber überhöhte Entschädigungen an die Mitglieder der Stiftungsorgane ausgezahlt werden. Hauptzweck muss immer die Zweckerfüllung sein, nie die Entschädigung.

Insbesondere das Kriterium der «Angemessenheit» scheint uns ein guter Ansatz zu sein. Er weist den nötigen Auslegungsspielraum für die individuelle Handhabung auf, dient aber zugleich der Rechtssicherheit und der Harmonisierung unter den Kantonen und Behörden.

## Transparenz gewährleisten

Nach dem neuen Art. 84b ZGB muss das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S.v. Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekannt geben.

Für eine Steuerbefreiung müssten zudem die Vergütungsbedingungen im Einzelfall klar definiert und transparent sein. Die Entschädigungsregelung hat folglich Bestandteil des Steuerbefreiungsgesuchs zu sein.

## Kontrolle ausüben

Bereits das Privatrecht lässt es nicht zu, dass Stiftungen zu einem Selbstbedienungsladen verkommen. Es liegt damit primär an den Aufsichtsbehörden, die Angemessenheit der Honorare zu überprüfen. In Anbetracht dessen könnten sich die Steuerbehörden auf eine Missbrauchskontrolle beschränken. Auf diese Weise scheint der Zweck der Honorierung, durch Steigerung der Professionalität die Erfüllung gemeinnütziger Stiftungszwecke zu verbessern, optimal gewährleistet.

## Fazit

### Normierung Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Es ist die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, die Stiftung zu schützen und das Handeln der Stiftungsorgane zu überprüfen. Der Schutz der Stiftung wird durch das Rechtsmittel der Stiftungsaufsichtsbeschwerde anerkanntermassen flankiert und ermöglicht eine effiziente Kontrolle der Stiftungsarbeit durch das Gericht. Eine gesetzliche Regelung stösst im Vernehmlassungsverfahren auf einen breiten Konsens. Die konstruktive Kritik an der Voraussetzung für die Beschwerdelegitimation kann ohne Umstände einem Konsens zugeführt werden, wenn das Kriterium des „berechtigten Kontrollinteresses“ durch eine exemplarische Aufzählung der Beschwerdeberechtigten ergänzt würde.

### Honorierung von Stiftungsräten

Die Möglichkeit einer angemessenen Honorierung von Stiftungsräten gemeinnütziger Stiftungen ist angesichts der stetig steigenden Erwartung an die Professionalisierung nötig und dient der wirksamen Zweckerfüllung der Stiftungen. Eine Harmonisierung der bestehenden uneinheitlichen Praxis ist dringend erforderlich. Dies kann im Wege der gesetzlichen Klarstellung oder über die Anpassung des Kreisschreibens Nr. 12 aus dem Jahre 1994 erreichen werden. Es ist nicht haltbar, dass zahlreiche Steuerbehörden ohne sachliche Begründung weiterhin eine divergierende und zum Teil diskriminierende Praxis verfolgen.

Hinsichtlich der beiden in der reduzierten Vorlage verbleibenden Punkte, «Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen» und «Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen» verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 5. Februar 2020 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen und wünschen Ihnen eine konstruktive und zielführende Diskussion und Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Lukas von Orelli  
Präsident SwissFoundations



Julia Jakob  
SwissFoundations

## Literaturangaben:

Jakob Dominique/Trajkova Renata, Stiftungsrechtsrevision: Die Vernehmlassungsergebnisse der Kantone – eine Auswertung, in: Gugli Katharina/Jakob Julia/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2021, Basel 2021 (erscheint im Mai 2021)

Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470), Jusletter vom 20.4.2020 (Nachdruck in Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npoR) 5/2020, 239 ff).

Grüninger Harold, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide, successio 2/2020, 134 ff.

Opel Andrea, Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Zopf?, Steuer Revue 74/2019, 84 f.

Riemer Hans-Michael, Berner Kommentar, Die juristischen Personen, Die Stiftungen, Art. 80-89c ZGB, 2. Aufl., Bern 2020, 347, 485.

Riemer Hans Michael, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89bis ZGB), Bern 2012, Art. 83 ZGB N 16.

Riemer Hans-Michael/Riemer-Kafka Gabriela /Bloch-Riemer Ruth, Die Entschädigung des Stiftungsrats im Privat-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, in: Emmenegger Susan/Hrubesch-Millauer Stephanie/Krauskopf Frédéric/Wolf Stephan (Hrsg.), Festschrift für Thomas Koller, Brücken bauen, Bern 2018.

Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, Swiss Foundation Code 2015 – Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Stiftungen, Basel 2015 (der Swiss Foundation Code 2021 erscheint im Frühjahr 2021).